

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/059/19

öffentlich

Einleitungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.43 "Am Feldrain"

Erstellungsdatum: 14.08.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

12.09.2019	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
26.09.2019	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
17.10.2019	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.43 „Am Feldrain“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB,
2. dem Entwurf des Planes gemäß Anlagen 1 und 2 zuzustimmen und
3. die Entwurfsunterlagen öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange davon zu unterrichten.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Grimm, Rainer	gez. Grimm 14.08.2019
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Stadtplanung und UNESCO-Welterbe Ortsbürgermeister Bad Suderode	gez. Th. Malnati 15-8-2019 gez. Gerd Adler
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	gez. Th. Malnati 15-8-2019
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 26.08.19

Sachverhalt:

Am 03.12.2015 fasste der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.43 "Am Feldrain". Das Grundstück im Ortsteil Bad Suderode befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, für das beabsichtigte Vorhaben – Bau eines Einfamilienhauses (s. Anlagen 1 und 2) - besteht dort kein Baurecht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als zukünftige gemischte Baufläche dargestellt (s. Anlage 2, letzte Seite). Da die Welterbestadt Quedlinburg nicht das ganze potentielle Baugebiet entwickeln will, soll das Vorhaben durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans realisiert werden. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernimmt der Bauherr alle Kosten für Planung und Erschließung, die Gemeinde führt das Verfahren.

Der Bauherr hat mittlerweile gewechselt. Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB ist zur Eröffnung des Verfahrens ein Einleitungsbeschluss notwendig. Das Verfahren soll nach § 13b BauGB durchgeführt werden (Plangebiet liegt im Außenbereich, grenzt aber an den Innenbereich an), d. h. es bedarf keines Umweltberichtes und nur einer Beteiligungsphase.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☐ Ja X Nein		☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben X freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Fogelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1: Plan und textliche Festsetzungen
Anlage 2: Begründung